

7.10 Datenverarbeitung durch Privatpersonen

7.10.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der DS-RL umfasst allgemein auch Datenverarbeitungen, welche durch natürliche oder juristische Personen als Verantwortliche vorgenommen werden (Art 2 lit d DS-RL), wobei dies im Rahmen des Privatrechts geschieht.¹²⁸⁰ Die DS-GVO übernimmt dies durch die wortgetreue Aufnahme natürlicher und juristischer Personen in die Definition des Verantwortlichen (Art 4 Z 7 DS-GVO). Der in Art 2 Abs 1 DS-GVO festgelegte Geltungsbereich umfasst somit auch Datenverarbeitungen, die durch Privatpersonen vorgenommen werden, da in dieser Bestimmung nicht danach unterschieden wird, welche Eigenschaften dem Verantwortlichen zukommen.

Der grundlegende Anwendungsbereich des DSG hinsichtlich Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Privatpersonen wird bereits durch Art 2 Abs 1 lit a vorgegeben: Gem Art 3 Abs 1 lit c DSG fallen unter den Begriff der Privatperson sowohl natürliche als auch juristische Personen¹²⁸¹, aber auch rechtsfähige Personengesellschaften, die nicht *per se* als juristische Personen gelten.¹²⁸² Natürliche Personen sind gem gesetzlicher Definition Menschen (Art 9 Abs 2 PGR).

Behörden sind zwar vom Begriff der juristischen Person iSd Art 3 Abs 1 lit c DSG abzugrenzen, da sie durch Art 3 Abs 1 lit d DSG einer eigenen Definition unterliegen (zu welcher auch öffentlich-rechtliche Verbandspersonen zählen). Jedoch fallen sie gem Art 27 Abs 1 DSG unter den Anwendungsbereich der Art 16 ff DSG, wenn sie privatrechtlich und damit im Rahmen der „Privatwirtschaftsverwaltung“ tätig werden.¹²⁸³

¹²⁸⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 2, Rz 11.

¹²⁸¹ Gem Art 106 Abs 1 PGR sind unter juristischen Personen bzw Verbandspersonen (zur Synonymität der Begriffe vgl OGH 10 CG.2008.189, LES 2010, 280 [285]) va Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine, aber auch Anstalten, Stiftungen sowie Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Art 932 § 1 Abs 2 PGR) zu verstehen.

¹²⁸² Dies geht grundsätzlich über die Vorgabe der RL hinaus; dieser Umstand ist mE jedoch einer Besonderheit des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts geschuldet und im Sinne der teleologischen Auslegung mit dem Sinn und Zweck der DS-RL vereinbar; gegenständlich würden andernfalls die Mitglieder einer solchen Gesellschaft selbst als Verantwortliche gelten, wodurch der Anwendungsbereich des DSG eröffnet bliebe und dadurch kein Unterschied dazu bestehe, dass der Gesellschaft selbst die Eigenschaft als Verantwortliche resp Inhaberin der Datensammlung zukäme.

¹²⁸³ Zum privatrechtlichen Handeln von Behörden im Allgemeinen s *Kley*, Verwaltungsrecht, 148 ff.